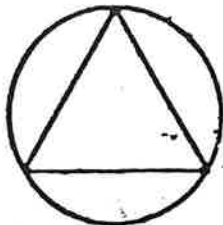


NORD



M A S S T A B

1 : 1 0 0 0

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

1 : 5 0 0 0

Planunterlagen:

Ämtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab 1:1000. Stand der Vermessung v. Jahre. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßnahme nur bedingt geeignet.

Höhenschichtlinien

vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenflurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000. Zwischenhöhen sind zeichnerisch interpoliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet.

Die Ergänzung des Baubestandes der topographischen Gegebenheiten, sowie der vor- und entseerungstechnischen Einrichtungen erfolgte am (keine amtliche Vermessungsgenauigkeit)

Untergrund: Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtliche übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht: Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

GEZ	9. 04. 79	Reu.
GEPR		
GEAND. AM	ANLASS	VON
18. 07. 79	MARKT	Reu.
19. 10. 79	MARKT	Reu.

# BEBAUUNGSPLAN

## ZIEGELFELD vom 19.5.1964 -Deckblatt 15 ERWEITERUNG VOM 31.10.79 -Deckblatt 2

BESTEHEND AUS DEN BLÄTTERN:  
STADT / M. / GEMEINDE: SCHWARZACH  
LANDKREIS: STRAUBING - BOGEN  
REG. - BEZIRK: NIEDERBAYERN

### 1. AUSLEGUNG

Der Bebauungsplan wurde mit der Begründung gemäß § 20 Absatz 6 B. Bau G vom 21. Dez. 1981 bis 21. Jan. 1982 bei der Geschäftsstelle der VG Schwarzach öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 1. Dez. 1981 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht.  
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach  
Schwarzach  
den 25. Jan. 1982  
Geschäftsstellenleiter



### 2. SATZUNG

Die Stadt/Markt/Gemeinde/Schwarzach hat mit Beschluss des St./M.-Gemeinderates gemäß § 10 B Bau G und Artikel 107 Abs. 4 Bay. Bauordnung den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.  
Schwarzach den 24. Feb. 1982  
LÖW  
Bürgermeister



### 3. GENEHMIGUNG

Die Regierung (Das Landratsamt Straubing-Bogen) hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 29. 3. 82 Nr. W/2-610-3/2 gemäß § 11 B Bau G genehmigt.  
Straubing den 29. 3. 82  
Landratsamt Straubing-Bogen  
I.A. Dienststelle Straubing  
k.A. Schmidt  
Oberregierungsrat



### 4. INKRAFTTRETEN

Die Stadt/M./Gemeinde hat am 06. Mai 1982 die Genehmigung des Bebauungsplanes nach § 12 Satz 1 B Bau G ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 B Bau G rechtsverbindlich.  
Schwarzach den 06. Mai 1982  
Reinhardt  
Geschäftsstellenleiter



Ausgefertigt nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 11 B Bau G Schwarzach, 16.04.82

Schwarzach, den 23. September 1981

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach  
Markt Schwarzach

Handwritten signature/initials.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Ziegelfeld vom 19.5.1964 i.d.F. des Deckblattes Nr. 14 mit Ziegelfeld - Erweiterung I vom 31.10.1979 werden wie folgt geändert:

Ausnahmsweise können auf dem 2. Obergeschoß Kniestöcke bei zweigeschossigen Gebäuden im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden, wenn - von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren senkrecht an der Außenkante der Außenwand gemessen - bei sichtbaren Fußpfetten 40 cm (2 Pfetten), bei nicht sichtbaren Fußpfetten 20 cm - nicht überschritten werden. Abweichungen hiervon können nur dann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch besondere Gestaltungsmaßnahmen der ungünstige Eindruck eines höheren Kniestockes abgemildert wird (z.B. Zungenmauerwerk, durchgehende Balkone, weit herunter gezogene Vordachteile, versetzte Geschoße usw. ).

#### Begründung

=====

Die bisherigen Festsetzungen über den Kniestock führten zu keinem befriedigenden Ergebnis. ~~Nach Absprache mit dem Landratsamt sollen daher unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom sog. Kniestockverbot nach § 34 Abs. 1 BBauG zugelassen werden.~~